

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

PV- FREIFLÄCHENANLAGE

„Neher Energy “

„TEIL II: VORENTWURF“

26 Projektstandort

Projekt 22.021 PV-FFA Neher Energy

21.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	3
1.1	Anlass und Ziel der Planung	3
1.2	Standortwahl.....	4
2	Umweltbericht.....	10
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben	11
3.1	Rechtsgrundlagen	11
3.2	Auszug Flächennutzungsplan vor der Änderung.....	12
3.3	Auszug Flächennutzungsplan nach der Änderung.....	13
4	Grundlagen, Methodik und Bewertung	13
5	Verfahrensvermerke	15
5.1	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes _____	15
5.2	Beschluss Frühzeitige Beteiligung _____	15
5.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.....	15
5.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.....	15
Abb.: 1	Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans	4
Abb.: 2	Grünlandzahl der Flurstücke des Projektstandorts	6
Abb.: 3	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	7
Abb.: 4	Wasserschutzzonen und Lage des Vorhabens.....	7
Abb.: 5	Schutzgebiete und Lage des Vorhabens.....	9
Abb.: 6	Auszug aus dem Flächennutzungsplan vor der Änderung.....	12
Abb.: 7	Auszug aus dem Flächennutzungsplan nach der Änderung.....	13

1 Begründung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

1.1.1 Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke Nr. 71, 74/4 75, 76/1, 77, 90/1 auf Gemarkung Einhart, Gemeinde Ostrach. Die Flurstücke werden derzeit intensiv als Grünland bewirtschaftet.

Der Feldweg 76/2 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ostrach und soll entwidmet werden.

Der Weg mit der Flst. Nr. 96/2 bleibt als Verbindungsweg erhalten.

Zur Zukunftssicherung Industriebetriebes beabsichtigt der Vorhabensträger unabhängig von externer Energielieferung zu werden.

Durch den Ausbau des vorhandenen

- **Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form von Dachanlagen**

durch eine weitere Anlage zur

- **Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form einer Freiflächenanlage**

ergänzt werden.

Mit dem Projekt soll gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und zur Unabhängigkeit der Energieversorgung von fossilen Energieträgern geleistet werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt daher die o.g. Fläche mit einem Messgehalt von insgesamt ca. 33.000 m² unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausnehmen und die in dauerhaft extensiv genutztes Grünland umgewandelte Fläche zur Erzeugung von Solarenergie zu nutzen.

Die Landesregierung hat das langfristige politische Ziel der Energiewende prägnant in drei Zahlen festgehalten: 50-80-90. Bis 2050 soll es so weit sein:

- **50%-ige Steigerung der Effizienz beim Einsatz von Strom und Wärme**
- **80% des Energiebedarfs soll aus erneuerbaren Energien stammen und damit**
- **90% der schädlichen Klimagase vermieden werden**

Um diese Ziele zu erreichen hat der Gesetzgeber im § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat in seiner Sitzung am 01.08.2022 den Einleitungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB gefasst.

1.2 Standortwahl

1.2.1 Lage des Projektstandorts

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung des Ortsteils Einhart der Gemeinde Ostrach.

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung des Ortsteils Einhart der Gemeinde Ostrach.

Im Rahmen der Standortabwägung erfolgt eine Bewertung der Standortfaktoren für die PV-Freiflächenanlage.

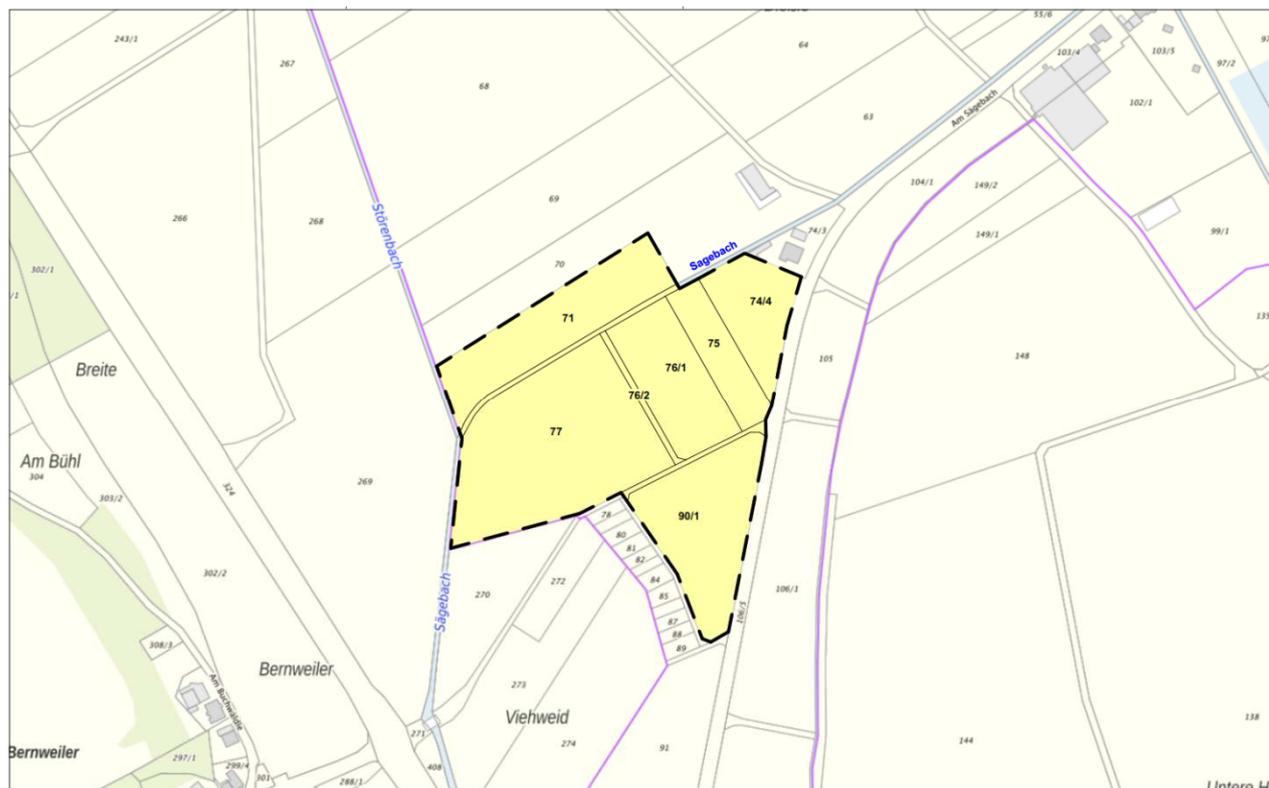


Abb.: 1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans

1.2.2 Prüfung von Alternativstandorten

Der Vorhabenträger hat bei der Standortwahl die nachstehenden Punkte geprüft und abgewogen.

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft
- Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

1.2.2.1 Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes

1.2.2.1.1 Prüfkriterien

Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes hat oberste Priorität, (a.a.O.) ebenso wie die Erreichung der politisch vorgegebenen künftig zu erzeugenden Stromkapazitäten. Projektstandorte sind so zu wählen, dass die Stromerzeugung wirtschaftlich erfolgen kann. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes hängt neben den Investitions- und Betriebskosten, ebenso von Standortfaktoren ab wie der:

- Flächenzuschnitt und Topographie

- Projektgröße
- Untergrundbeschaffenheit
- Eigentümerstruktur
- Sonneneinstrahlung
- Erschließungssituation
- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

1.2.2.1.2 Ergebnis Energiewirtschaft und Klimaschutz

- **Flächenzuschnitt und Topographie**

Die Projektgrundstücke hat auf Grund des Grundstückszuschnittes und der Topographie eine optimale Nutzbarkeit. Die PV-Module können zur optimalen Ausnutzung der Sonneneinstrahlung mit einer Neigung nach Süden aufgestellt werden. Die Modulreihen werden voraussichtlich von Ost nach West verlaufen. Eine Verschattung ist nicht gegeben.

- **Flächengröße**

Die Projektgrundstücke mit einer nutzbaren Fläche von ca. 3 ha habt eine ausreichende Größe für eine wirtschaftliche Nutzung.

- **Untergrundbeschaffenheit**

Die Aufständering erfolgt nur in der ungesättigten Bodenschicht, so dass auf Grund der Untergrundbeschaffenheit eine Aufständering der Tischreihen auf gerammten Metallprofilen aus verzinktem Stahl erfolgt-

- **Eigentümerstruktur**

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Projektgrundstücke.

- **Sonneneinstrahlung**

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung in der Region Einhart liegt bei ca. 1.125 kWh/m² und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden.

Die geplante Anlagenauslegung liegt bei ca. 2,024 MWp

Die energetische Ausbeute auf der Projektfläche liegt bei 1.125 Sonnenstunden/a (LUBW) und 2,024 MWp installierter Leistung in etwa bei 2,024 MWp x 1.125 Sonnenstunden/a = 2.277 MWh/a und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden.

- **Verkehrsanbindung**

Die vorhandene Verkehrsanbindung ist sehr gut und braucht nicht zusätzlich ausgebaut werden.

- **Nähe zum Netzverknüpfungspunkt**

Der zugesicherte Netzverknüpfungspunkt befindet am Projektstandort.

Fazit: Die Installation einer PV Freiflächenanlage auf dem Projektstandort als weiterer Betriebszweig für die Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie ist wirtschaftlich.

1.2.2.2 Vorgaben und Belange der Landwirtschaft

1.2.2.2.1 Prüfkriterien

Konkurrenzen bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion können entstehen.

Die Eigentümer- bzw. Bewirtschaftungsstruktur spielt eine wichtige Rolle, da sich durch Flächenentzug von rentablen Bewirtschaftungsformen für die Landwirtschaft, Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit ergeben können.

Konflikte bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten durch Lärm, Staub und Geruch.

Ausschlusskriterien durch regionalplanerische Festlegungen, wie bspw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft.

Die Flurbilanz setzt sich aus der sogenannten Flächenbilanzkarte sowie den agrarstrukturellen Faktoren (Fachkarten) zusammen und wird in der sog. „Wirtschaftsfunktionenkarte“ dargestellt. Die Flächenbilanzkarte wird in verschiedenen Wertstufen dargestellt:

- **Vorrangfläche Stufe 1:**

Landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden und einer Acker-/Grünlandzahl ≥ 60 bei einer Hangneigung von $\leq 12\%$

- **Vorrangfläche Stufe II:**

Landbauwürdige Flächen mit mittleren und guten Böden und einer Acker-/Grünlandzahl von 35-59 mit geringer Hangneigung oder guten bis sehr guten Böden mit einer Hangneigung von $> 12-21\%$

Berechnung der Bodenpunkte für landwirtschaftliche Grundstücke					
Gemarkung	Flurstück Nr.:	Nutzungsart	Grundstücksfläche in qm	Ertragsmeszahl	Grünlandzahl
Einhart	77	Grünland	10.948	5.778	52,8
Einhart	90/1	Grünland	5.887,0	3.179,0	54,0
Einhart	71	Grünland	5.569,0	2.767,0	49,7
Einhart	74/4	Grünland	3.023,0	1.572,0	52,0
Einhart	75	Grünland	2.335,0	1.214,0	52,0
Einhart	76/1	Grünland	4.152,0	2.159,0	52,0
			31.914,0	16.669,0	52,2

Abb.: 2 Grünlandzahl der Flurstücke des Projektstandorts

Bodenfruchtbarkeit

Die Bodenfruchtbarkeit erfüllt als Teil der natürlichen Bodenfunktionen wesentliche Aufgaben im Naturhaushalt. Die Bodenfruchtbarkeit bezeichnet dabei die natürliche Eignung von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Dies gilt nicht nur für den Ackerbau.

Eine der wichtigsten Eigenschaften von Böden hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung ist die Fruchtbarkeit. Auf fruchtbarem Boden können nachhaltig hochwertige Pflanzenprodukte (z. B. Getreide, Gemüse, Futterpflanzen, Energiepflanzen) vom Landwirt produziert werden. Als Synonym für Bodenfruchtbarkeit werden häufig Begriffe wie Produktivität des Bodens, Ertragsfähigkeit oder Ertragspotential verwendet.

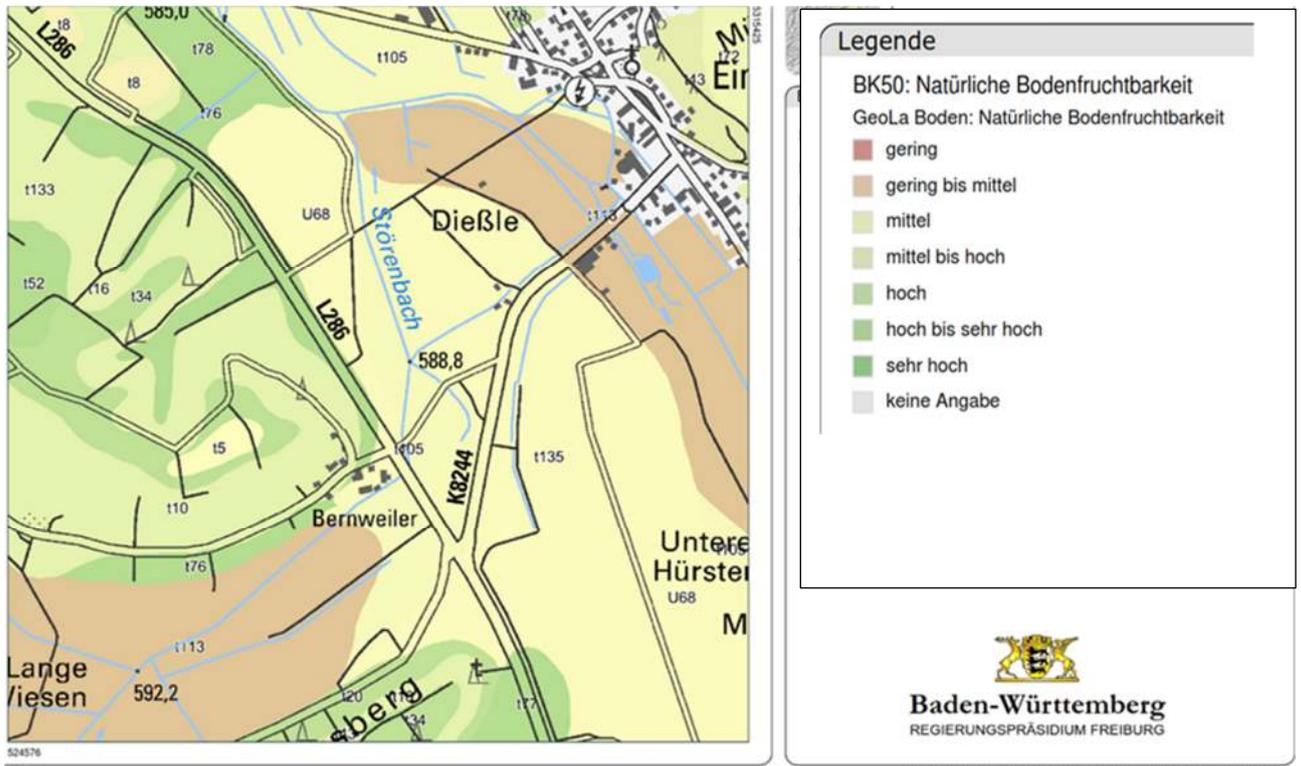


Abb.: 3 Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Quelle: © Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, abgerufen am 26.04.2023

1.2.2.2.2 Ergebnis Landwirtschaft

Die Projektgrundstücke werden zurzeit als Grünland bewirtschaftet und haben gem. Katasterauszug eine durchschnittliche Grünlandzahl von 52 und sind der Vorrangfläche Stufe 2 zuzurechnen.

Nach der Bodenfruchtbarkeit ist die beantragte Fläche als mittel eingestuft.

Die Flurstücke liegen in der Wasserschutzzone 3".

Der Verzicht auf Düngung würde zu einer Verbesserung der Wasserqualität führen.

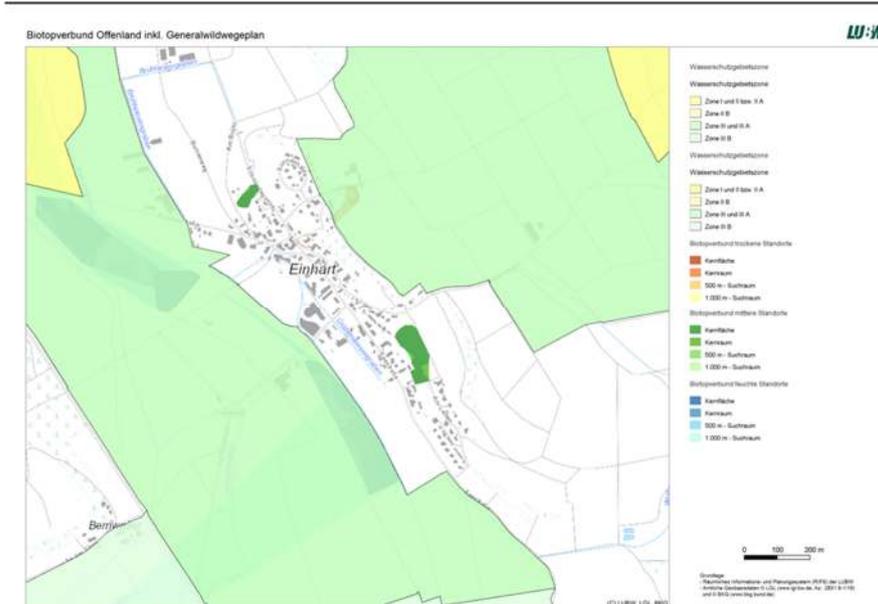


Abb.: 4 Wasserschutzzonen und Lage des Vorhabens , ohne Maßstab. Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Fazit: Einer Umwandlung der Flächen in eine PV Freiflächenanlage steht aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung nichts entgegen.

1.2.2.3 Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

1.2.2.3.1 Prüfkriterien

Bei der Prüfung des einzelnen Standortes sind bestehende Schutzgebiete und die Schutzgüter:

- **Pflanzen und Tiere**
- **Wasser**
- **Landschaft**

zu berücksichtigen.

1.2.2.3.2 Schlussfolgerungen Natur und Landschaftsschutz

Um eine erste Einschätzung zu den Umweltbelangen des Standorts und somit seiner Eignung für Photovoltaikanlagen zu erhalten, werden im Folgenden die Schutzgüter betrachtet, auf welche die geplante Nutzung insbesondere Einfluss nehmen könnte. Durch die frühzeitige Beachtung ist es möglich notwendige Untersuchungen in die weitere Planung zu integrieren und Anregungen für eine umwelt- und naturschutzfachlich wertvolle Gestaltung der Anlage zu geben. Hierzu werden Daten des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herangezogen, welche auf amtlichen Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung beruhen. Im Umweltberichtes erfolgt eine vertiefte Einschätzung der Umweltbelange erfolgen.

2019 hat der Bundesverband Neue Energiewirtschaft eine Studie "Solarparks - Gewinne für die Biodiversität" veröffentlicht.

Darin wird festgestellt:

- **PV-Freiflächen-Anlagen heben sich von intensiv oder zur Energiegewinnung aus Biomasse genutzten Flächen ab.**
- **durch die Schaffung von extensivem Dauergrünland, das Lebensräume für viele Pflanzen und Tierarten ermöglicht.**
- **die Förderung von Biodiversität, die Vorteile für die Landwirtschaft liefert (z.B. Zunahme bestäubender Insekten).**
- **die Förderung von Insektenreichtum, der eine wichtige Nahrungsquelle für viele Brutvogelarten ist.**
- **die Bildung von Humus, der die Fruchtbarkeit des Bodens erhöht und gleichzeitig CO2 bindet.**
- **neben der Produktion von elektrischer Energie stellt sich eine an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertung einer Fläche gegenüber ihrer vorherigen Nutzung ein, insbesondere dann, wenn die betroffene Fläche vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde.**
- **Der ökologische Ausgleich für die Baumaßnahmen ist aufgrund der Eigenschaften der Anlage teilweise oder in der Gänze nicht nötig.**

Der ökologische Ausgleich von Baumaßnahmen wäre dann nötig, wenn sich durch die Baumaßnahmen gegenüber der Ausgangssituation eine Verschlechterung ergibt. Somit ist nicht nur der Folgezustand (z.B. PV-Anlage mit artenreichen Flächen zwischen den Modulreihen und minimaler Versiegelung durch Gestelle), sondern auch der Ausgangszustand für die Bewertung maßgeblich, ob ein ökologischer Ausgleich zu erfolgen hat. Es macht einen Unterschied, ob Flächen vorher intensiv genutzt werden (Aufwertung ist zu erwarten), oder ob diese bereits ausgleichsrelevante Elemente enthalten. Ist eine Aufwertung gegeben, so

ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf, der wiederum selbst i.d.R. landwirtschaftliche Fläche benötigen würde. Nötig werdende Ausgleichsmaßnahmen sollen bevorzugt innerhalb der PV-Anlage umgesetzt werden können. Ggf. kann durch die Aufwertung sogar eine Überkompensation erfolgen, die für anderweitige Ausgleichszwecke genutzt werden kann.

- **Schutzgebiete**



Abb.: 5 Schutzgebiete und Lage des Vorhabens, ohne Maßstab. Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete im näheren Umfeld sind nicht betroffen.

- **Pflanzen und Tiere**

Aktuell wird das Plangebiet als Grünland genutzt und ist Teil einer im Umfeld landwirtschaftlich geprägten Landschaft. Im Plangebiet verlaufen keine Kernflächen, -räume oder Suchräume des Biotopverbunds für trockene, mittlere oder feuchte Standorte

Die Fläche soll nach Installation einer PV-Freiflächenanlage extensiv als Grünland genutzt, werden was zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und zur Verbesserung der Habitatstrukturen und zur Verbesserung des urbanen Mikroklimas für die umgebende Wohnnutzung führt.

- **Wasser**

Das Plangebiet liegt in keinem HQ-Überschwemmungsbereich.
Das Projektgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III.

- **Landschaftsbild, Einbindung in die Landschaft**

Da PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild wesentlich prägen können, sollte bei der Standortauswahl auf weniger einsehbare Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu zählt auch die Anbindung an bereits bestehende landschaftsprägende Infrastruktur wie Gewerbe, Handel und

Siedlungsbereiche etc. Flächen in der freien Landschaft sind deshalb als weniger geeignet anzusehen, da sie eine zerschneidende Wirkung im Landschaftsbild haben.

Durch die Pflanzung mit Gehölzstreifen ist eine Einsehbarkeit durch Spaziergänger und den Angrenzenden Wohnhäusern stark eingeschränkt. Ebenso ist die Topographie der Flurstücke geeignet die Anlage gut in die Landschaft zu integrieren.

Fazit: Dem Projektstandort stehen keine Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

1.2.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die vorhandene Zuwegung.

Neben den vorhandenen Zufahrten sind keine anderen Wege, Zufahrten und Wartungsflächen geplant.

1.2.4 Anbindung an das Stromnetz der Netze BW

Die Anbindung an das Stromnetz der EnBW und die Einspeisung erfolgt in Abstimmung mit der ENBW über den bewilligten Netzverknüpfungspunkt.

1.2.5 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

1.2.6 Abwasserentsorgung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt ist nicht vorgesehen. Das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickern.

1.2.7 Grünordnung

Um eine Verschattung zu vermeiden, beschränkt sich die Durchgrünung des Sondergebiets innerhalb der Baugrenzen auf eine krautige Bodenvegetation (Magerwiese, Weide), die alternativ regelmäßig extensiv gemäht bzw. beweidet wird. Die Ansaat wird mit Regio Saatgut, bzw. mithilfe von Mähgutübertragung von autochthonen Wiesen durchgeführt.

2 Umweltbericht

Auf den als Anlage A1 220627 ws Erstbewertung PV Neher wird verwiesen.

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach ist die Fläche als Fläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist wegen der geplanten Sondernutzung zur Energiegewinnung im Parallelverfahren zu ändern und die Projektfläche als geplante Sonderbaufläche auszuweisen.

3.1 Rechtsgrundlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage „Solarpark Hahnnest“ wurde auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3664), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist.

Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg – Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (FFÖ-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2017 (BW GBl. Nr. 6/2017, S. 129).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

3.1.1 Vorgaben der Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan sieht die Förderung moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien vor.

3.1.2 Vorgaben der Regionalplanung

Nach dem Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Bodensee-Oberschwaben zur Umsetzung der Energiewende 2022 kann im Landkreis Sigmaringen der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2022 von 38 auf 122 % gesteigert werden. Damit kann der Landkreis Sigmaringen zum regenerativen Stromexporteur werden.

3.1.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach ist die Fläche als Fläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird durch die Gemeinde Ostrach im Parallelverfahren wegen der geplanten Sondernutzung zur Energiegewinnung geändert.

3.2 Auszug Flächennutzungsplan vor der Änderung

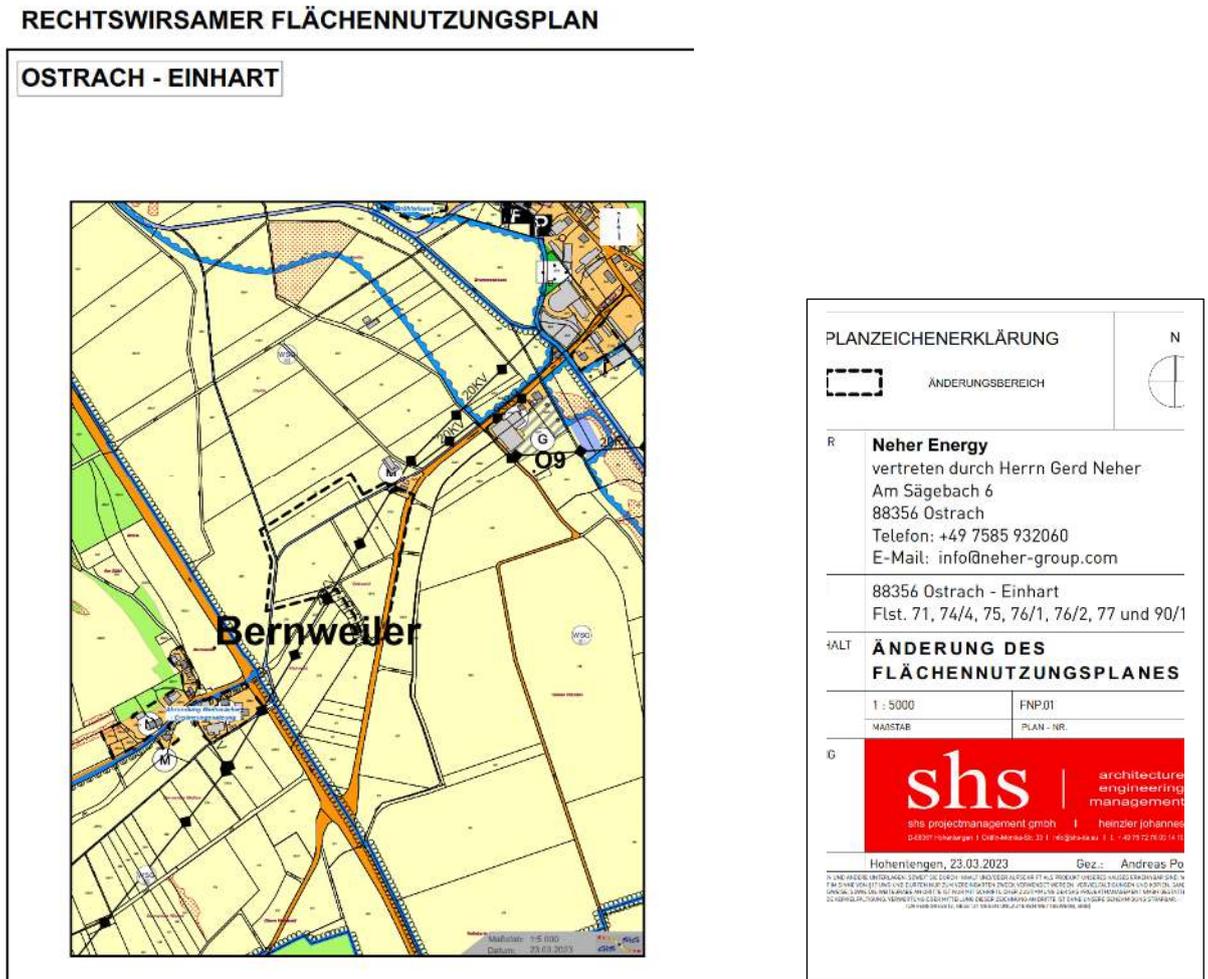


Abb.: 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan vor der Änderung

3.3 Auszug Flächennutzungsplan nach der Änderung

GEPLANTE ÄNDERUNG

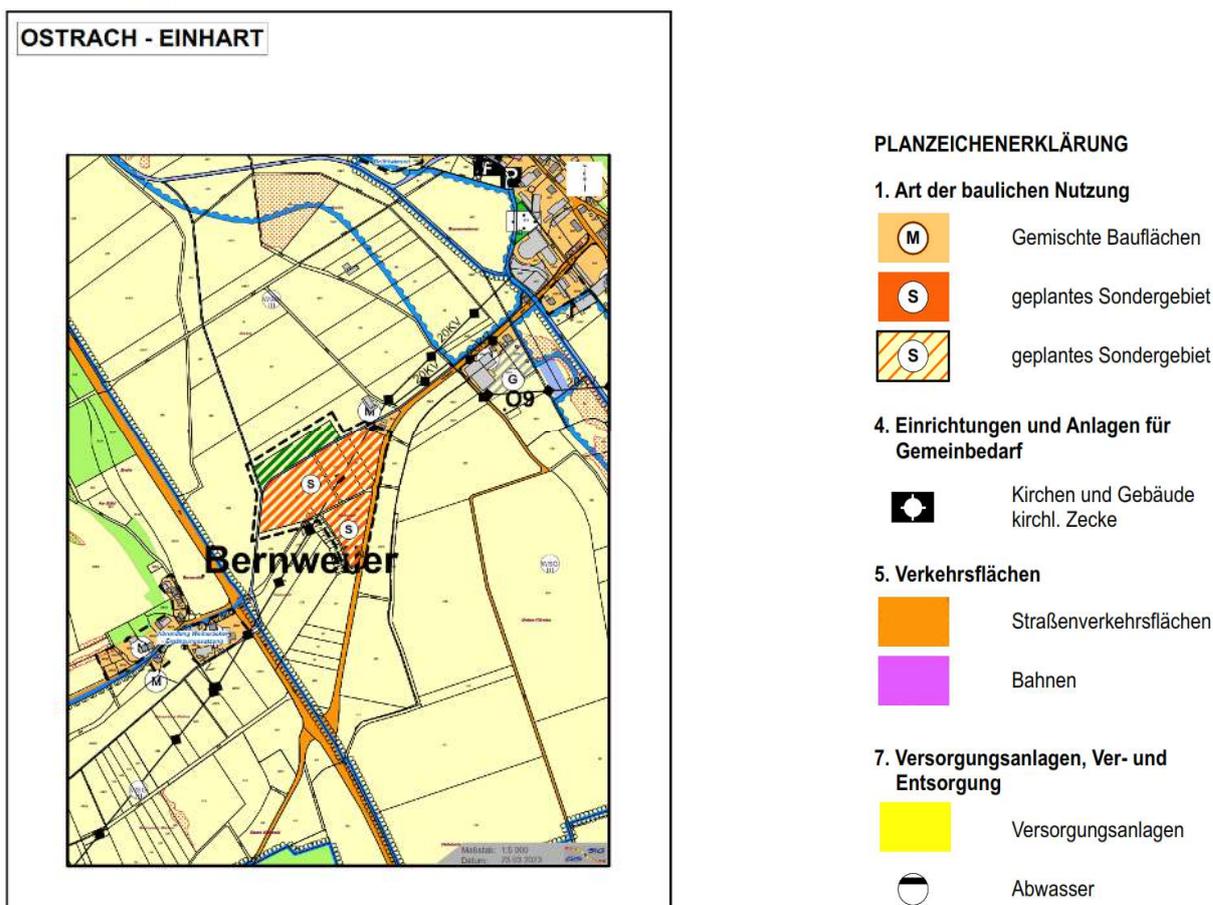


Abb.: 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan nach der Änderung

4 Grundlagen, Methodik und Bewertung

Da es sich bei der Planung um einen überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des interaktive Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) des LUBW und der Geodatendienste und Geoanwendungen des LGRB, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Eingriff
Mensch/Gesundheit	unerheblich / Aufwertung
Tiere und Pflanzen	unerheblich
Boden	unerheblich
Wasser	unerheblich
Luft/Klima	unerheblich
Landschaft / Erholung	Unerheblich / ausgeglichen
Fläche	unerheblich

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt und sogar erhöht wird. Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch durch die Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

5 Verfahrensvermerke

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

- 5.1 Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes _____
- 5.2 Beschluss Frühzeitige Beteiligung _____
- 5.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
vom _____ bis _____
- 5.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB
vom _____ bis _____